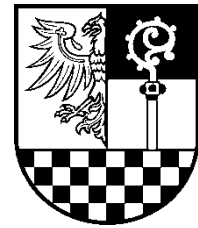


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Gertraud Rocher, Fraktion Bauernverband/FDP, Mobilitätsticket TF vom 22.11.2017
- Anfrage: 5-3385/17-KT

Sachverhalt:

In unserer Gemeinde kam es zu einigen Problemen mit dem Mobilitätsticket TF.

Die Bezeichnung TF ist zumindest für die in unserer Gemeinde lebenden Flüchtlinge sehr irreführend. Es ist ihnen nicht klar, dass es jeweils immer nur in einer Richtung und zurück gültig ist.

Sehr schwierig ist die Situation für alle, die Bildungseinrichtungen außerhalb Rangsdorfs nutzen. Da Gemeinden wie, Ludwigsfelde, Luckenwalde, Teltow und Königs Wusterhausen nur über Berlin mit Zügen zu erreichen sind, kann das Mobilitätsticket hierfür nicht genutzt werden bzw. führt dazu, dass bei Kontrollen, Gebühren für nichtvorhandene Fahrtausweise zu zahlen sind.

Daraus ergeben sich mich folgende Fragen.

1. Ist das Problem der Verwaltung bekannt? Wenn ja, gibt es Möglichkeiten diese Situation zu verbessern? Wenn nicht, ist dieses Problem relevant genug, um sich damit auseinanderzusetzen?
2. Gibt es Überlegungen bzw. Möglichkeiten hier besser mit Berlin zusammen zu arbeiten, um Mobilitätstickets ausgeben zu können, die auch in Berlin gelten?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Stellvertretende Dezernatsleiter Herr Sigmund Trebschuh die Anfrage wie folgt:

Zu grundsätzlichen Verständnisfragen zu den Tickets werden einfühend folgende Erläuterungen gegeben.

Das Sozialticket Teltow-Fläming oder das Mobilitätsticket Brandenburg können seit 01.05.2016 von Bedürftigen gemeinsam über eine Kundenkarte als Fahrschein bei den Verkehrsunternehmen oder Fahrscheinverkaufsstellen erworben werden. Diese Kundenkarte wird sowohl vom Jobcenter als auch vom Sozialamt ausgestellt. Um den betroffenen Fahrgästen den Aufwand z. B. zur Beschaffung eines zweiten Lichtbildes für eine zweite Kundenkarte zu ersparen, wurde diese Regelung im letzten Jahr eingeführt. Dazu wurde durch das Sozialamt u. a. über die Internetseite des Landkreises am 26.04.2016 informiert. Das Sozialticket Teltow-Fläming bietet 50 % Ermäßigung auf den VBB-Tarif für Fahrten mit Bussen auf Linien der VTF mbH zur Sicherung der Mobilität sozial schwacher Menschen im Landkreis. Dies ist ein sogenannter „Haustarif“ der VTF mbH. Er gilt nur unter Vorlage der Kundenkarte beim Erwerb eines Einzelfahrausweises, einer Tages- bzw. 7-Tages-Karte zur Nutzung der Buslinien der VTF. Erläuterungen dazu erhalten die Betroffenen im zuständigen Jobcenter bzw. im Sozialamt des Landkreises.

Das Mobilitätsticket Brandenburg wird als Monatskarte ausgestellt, auch hier gilt die 50 % Ermäßigung auf den VBB-Tarif. Es gilt grundsätzlich für alle Verkehrsmittel des VBB im Land Brandenburg. Es kann je nach persönlichem Bedarf für verschiedene räumliche Geltungsbereiche erworben werden. Die Prüfung der Berechtigung und die Ausstellung der Kundenkarte erfolgt

durch die jeweiligen Leistungsstellen in den Landkreisen des Landes Brandenburg. Innerhalb des Geltungsbereiches können die Bahnen und Busse beliebig oft benutzt werden. Für den Ausgleich der 50%igen Ermäßigung an das jeweilige Verkehrsunternehmen stellt das Land Brandenburg für jedes verkaufte Mobilitätsticket begrenzt finanzielle Mittel zur Verfügung. Das Mobilitätsticket Brandenburg gilt nicht für Fahrten nach Berlin.

zu Frage 1

Ja, das Problem ist dem Landkreis bekannt, da es bereits des Öfteren seitens der Flüchtlinge gegenüber der Heimleitung angesprochen wurde. Es besteht aber nicht nur für die Flüchtlinge sondern gleichermaßen für alle hilfebedürftigen Menschen, die im Landkreis Teltow-Fläming ihren Wohnsitz haben und nur mit der Zuganbindung über Berlin andere Orte des Kreises bzw. des Landes Brandenburg erreichen können. Kurzfristig werden hier keine Möglichkeiten gesehen, diese Situation zu verbessern. Längerfristig wäre das Problem sicher relevant genug, es an die Landesregierung heranzutragen und um Nachbesserung beim räumlichen Geltungsbereich des Mobilitätstickets Brandenburg zu bitten.

zu Frage 2

Die Gültigkeit eines Mobilitätstickets Brandenburg hört an der Berliner Stadtgrenze auf und ein entsprechendes Anslussticket muss gekauft werden. Die Ausweitung der Gültigkeit eines Mobilitätstickets auf Berlin wurde von den Aufgabenträgern (die jeweiligen Landkreise sind Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr) schon mehrmals beim Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg als zuständige Tarifverhandlungsstelle kommuniziert. Da das Land Berlin hierfür jedoch keinerlei Ausgleich zahlt, sind diese Überlegungen bis dato entsprechend gescheitert.

Wehlan